



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Senftenbach

2022-606535



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Dezember 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 18. Juli 2022 bis 12. September 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Senftenbach vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Senftenbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Senftenbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
KASSENKREDIT	18
GELDVERKEHRSSPESEN	18
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	19
HAFTUNGEN.....	19
PERSONAL	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	21
ORGANISATION.....	21
MITARBEITERGESPRÄCHE	21
ARBEITSZEIT	22
BEZUGSVERRECHNUNG	22
REINIGUNG	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	23
BAUHOF	24
GEMEINDESTRÄßEN.....	25
WINTERDIENST.....	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG.....	29
ABFALLBESEITIGUNG	32
KINDERBETREUUNG.....	34
KINDERGARTENTRANSPORT	35
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	36
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	36
LAUFENDE SCHULERHALTUNGS- UND GASTSCHULBEITRÄGE	37
FEUERWEHRWESEN.....	37
SPORTANLAGEN UND MUSIKHEIM	38
INSTANDHALTUNGEN.....	38
VERSICHERUNGEN	39
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	40
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	41
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	41
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	41
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	42
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	42
OFFENE BAUVORHABEN	42
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE.....	43
VERWALTUNGSABGABEN	43
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	44
HUNDEABGABE.....	44
KUNDENFORDERUNGEN.....	44

GEMEINDEVERTRETUNG.....	45
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	45
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	46
SITZUNGSGELDER	46
INVESTITIONEN.....	47
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	47
INVESTITIONSVORSCHAU.....	47
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	48
KANALBAU „BAUABSCHNITT 09“	48
SIEDLUNGSSTRAßENBAU „HOCHHOLD“	48
SCHLUSSBEMERKUNG.....	49

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

In den Jahren 2020 und 2021 ergab das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit unter Einrechnung der investiven Gebarung einen Betrag von rund 32.702 Euro bzw. rund 12.058 Euro.

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen verfügbar ist. Die freien Finanzmittel bezifferten sich im Jahr 2020 auf rund 97.300 Euro und stiegen im Jahr 2021 auf rund 118.000 Euro, was primär auf die Mehreinzahlungen durch höhere Ertragsanteile zurückzuführen ist.

Die im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 erwirtschafteten Überschüsse wurden zum Teil für die Finanzierung investiver Einzelvorhaben verwendet. So wurden im Jahr 2020 in Summe rund 4.900 Euro sowie im Jahr 2021 insgesamt rund 125.600 Euro an die investive Gebarung zugeführt.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 80.200 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 35.700 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 43.300 Euro verblieb. Der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2021 in Höhe von rund 917.000 Euro bzw. 1.180 Euro je Einwohner liegt unter dem Landesdurchschnitt.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegen die Personalkosten in der Gemeinde Senftenbach zwischen 22,2 % und 28,7 %. Die Werte liegen in einem durchschnittlichen Bereich, wobei anzumerken ist, dass die Gemeinde einen eigenen Kindergarten führt und dafür auch unmittelbare Personalaufwände entstehen.

Bauhof

Im Bauhof beschäftigt die Gemeinde einen Bediensteten in Vollzeit. Eine weitere Bedienstete ist als Reinigungskraft mit 25 Wochenstunden angestellt. Der Personalaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 42.100 Euro pro Jahr.

Laut gültigem Dienstpostenplan wird der Bauhofmitarbeiter in GD 19.1 entlohnt. Der Mitarbeiter verfügt über einen Lehrabschluss als Mechaniker und wird im Rahmen seiner Bauhoftätigkeiten oftmals im erlernten Beruf eingesetzt. Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann laut § 193 Oö. GDG 2002 eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Aufgrund der vorliegenden Ausbildung des Bediensteten sowie seinem Tätigkeitsbereich wäre eine Entlohnung in GD 19 mit einer 75 %igen Gehaltszulage auf die nächst höhere Funktionslaufbahn möglich. Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Gewährung einer 75 %igen Gehaltszulage befassen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge, welche sich zwischen rund 1.900 Euro und rund 6.600 Euro bewegten. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 geht ebenfalls von einem Abgang in Höhe von 2.000 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Jahr 2020 noch ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 2.800 Euro, hingegen wurde im Jahr 2021 ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 1.900 Euro ausgewiesen. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 35 %. Der niedrige Kostendeckungsgrad ergibt sich aufgrund der geringen Anschlussdichte. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte der Bereich „Wasserversorgung“ grundsätzlich kostendeckend geführt werden.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 34.400 Euro und rund 35.500 Euro bewegten. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge bereits in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2022 von einem Überschuss in Höhe von 50.500 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 40.800 Euro pro Jahr. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für die Jahre 2020 und 2021 ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 142 % und liegt damit über dem einfachen Jahreserfordernis (> 100 %). Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaudarlehen oder für die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Kindergarten

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum divergierende Abgänge in Höhe von rund 131.600 Euro bzw. rund 57.100 Euro. Der hohe Abgang im Jahr 2020 ist auf vermehrte Personalkosten aufgrund der zu leistenden Abfertigungszahlungen in Höhe von insgesamt rund 51.200 Euro zurückzuführen. Der Voranschlag 2022 geht von einem Fehlbetrag in Höhe von 62.300 Euro aus.

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum durchgehend 2-gruppig geführt. Werden im Jahr 2020 die 2 Abfertigungen in Abzug gebracht, liegt die Zuschussleistung der Gemeinde bei rund 1.950 Euro je Kind. Der sehr niedrige Abgang im Jahr 2021 mit rund 1.300 Euro je Kind wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Einerseits begründet es sich durch die nahezu gegebene Vollauslastung, andererseits tragen das niedrige Durchschnittsalter und die damit verbundenen geringen Personalkosten der Bediensteten dazu bei. Auch die Öffnungszeiten des Kindergartens wirken sich in finanzieller Hinsicht positiv aus.

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wurde in den Jahren 2020 und 2021 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 15 Euro je Kind eingehoben, welcher nicht auszahlungsdeckend war. Die Auszahlungsdeckung lag im Jahr 2020 bei rund 66 Euro und im Folgejahr bei nur rund 18 Euro. Laut Voranschlag 2022 wird die Auszahlungsdeckung voraussichtlich bei rund 21 Euro je Kind liegen. Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung in Richtung Auszahlungsdeckung empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Haushaltsansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ weist in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von durchschnittlich rund 7.300 Euro pro Jahr aus. Bei 2 Wohnungen handelt es sich um Betriebsräumlichkeiten, wofür Mietzinse zwischen 5,06 Euro und 5,23 Euro (exkl. MwSt) je Quadratmeter vertraglich vereinbart wurden. Die Betriebsmieten bewegten sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Die Betriebsmiete sollte bei Neuabschluss der Mietverträge angepasst werden.

Festzustellen war, dass in den Mietverträgen für die Betriebsräumlichkeiten ein Pauschalbetrag von 200 Euro bzw. 300 Euro für den Verwaltungskostenbeitrag vereinbart wurde. Gemäß § 22 MRG beträgt die Verwaltungskostenpauschale seit dem Jahr 2019 3,60 Euro pro Quadratmeter. Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung von den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes Gebrauch machen.

Laufende Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge

Da die Gemeinde Senftenbach keine eigenen Schulen betreibt, sind jährlich Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge an die umliegenden Gemeinden zu leisten. Es war festzustellen, dass die im Prüfungszeitraum vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge von einer Nachbargemeinde eine Verwaltungskostenpauschale enthielten. Von einer weiteren Gemeinde wurde neben der Verwaltungskostenpauschale auch die Miete für die „Gemeinde-KG“ in die Schulkostenrechnung miteingerechnet. Die Vorschreibung dieser Kosten ist laut Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts nicht zulässig. Fehlerbehaftete Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Zwischen der Gemeinde Senftenbach und der Nachbargemeinde Wippenham besteht seit dem Jahr 2013 eine Kooperationsvereinbarung für die Bereiche Kindergarten und Volksschule. In diesem Zusammenhang wurde auch im Bereich Kindergarten für die Berechnung der Gastbeiträge eine jährliche Pro-Kopf-Abgangsquote vereinbart. Dazu war zu ersehen, dass von beiden Kooperationsgemeinden als Berechnungsbasis die im Ergebnishaushalt dargestellten Werte für die Schulerhaltungsbeiträge herangezogen wurden. Da diverse Buchungspositionen nicht dem laufenden Erhaltungsaufwand (Kindergarten und Volksschule) zuzurechnen sind, haben beide Gemeinden die Weiterverrechnung der Beiträge entsprechend anzupassen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Von der Gemeinde Senftenbach wurde sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2021 eine Infrastrukturkostenvereinbarung abgeschlossen. Dabei war zu ersehen, dass bei der Berechnung der Infrastrukturkosten die Anschlussgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal in Abzug gebracht wurden. Bei ersterer Vereinbarung wurde zudem festgelegt, dass die errechneten Errichtungskosten nur zur Hälfte vom Widmungswerber getragen werden. Die gesetzlichen Vorgaben für die Anrechnung von Kanalanschlussgebühren sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei künftigen Abschlüssen von Infrastrukturkostenvereinbarungen die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Kanalgebührenordnungen können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird beispielsweise bis zu 1.000 m² eine jährliche Mindestgebühr von rund 179 Euro erhoben. In der gültigen Wassergebührenordnung ist hingegen keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 24 Cent bzw. 240 Euro bei 1.000 m² angehoben werden. Es wird empfohlen, auch in der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen, wobei hier 11 Cent pro m² eingehoben werden sollten.

Offene Bauvorhaben

Ein Bauvorhaben wurde im Jahr 2015 bewilligt, bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht begonnen. Gemäß § 38 Oö. BauO 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren, sofern nicht mit der Bauausführung begonnen oder ein Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt wurde. Die Gemeinde hat den Bauwerber über das Erlöschen der Baubewilligung zu informieren und das offene Bauvorhaben aus dem AGWR zu entfernen.

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde keinen Gebrauch. Über die Nichteinhebung des Zuschlags wurde kein Gemeinderatsbeschluss gefasst. Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit der Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale auseinandersetzen. Auch über eine etwaige Nichteinhebung sollte eine Beschlussfassung erfolgen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2021 20 Euro für Berufs- und Wachhunde und entspricht somit dem gesetzlichen Maximalwert. Für sonstige Hunde wurde ein Betrag von 25 Euro je Hund festgesetzt. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert liegt bei 40 Euro. Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Gemeindevertretung

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 25. Februar 2000 beschlossen. Das Entgelt beträgt für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs. Die Sitzungsgelder wurden im Jahr 2021 teilweise in zu niedriger Höhe ausbezahlt. Die Bestimmungen betreffend die Berechnung der Sitzungsgelder sind zu beachten.

Investitionen

Die investive Gebarung zeigte im Jahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis, da die aus dem Jahr 2019 übernommenen Fehlbeträge zur Gänze bedeckt werden konnten. Im Jahr 2021 wiesen die investiven Einzelvorhaben einen Gesamtüberschuss von rund 197.900 Euro aus. Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 wurden unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit Auszahlungen von insgesamt 973.900 Euro vorgesehen. Diese betreffen im Wesentlichen den Ankauf des Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr, die Asphaltierung der „Hofingerstraße“ in St. Ulrich und die Asphaltierung der Siedlungsstraße „Egger/Hochhold“.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	9,8
Seehöhe (Hauptort):	414 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	19

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	9,18
Güterwege (km):	12,97
Landesstraßen (km):	12,10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	4	2		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	698
Registerzählung 2011:	738
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	777
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	788
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	853
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	860

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	2,0
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	10,2
Druckleitungen (km):	-
Pumpwerke Kanal:	-

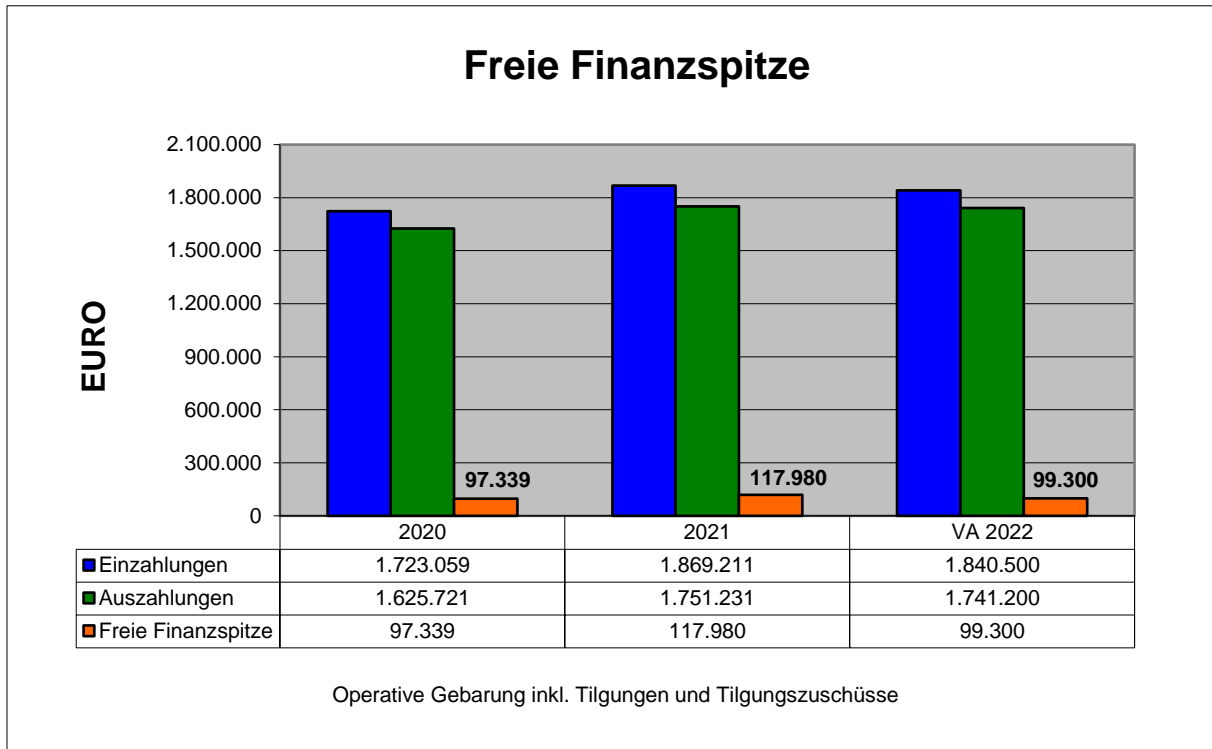
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		1.702.421	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		12.058	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		70 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.058	Rang (Bezirk / OÖ):*	16 / 198

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	2 Gruppen, 44 Kinder

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

Freie Finanzspitze (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo operative Gebarung	154.915	179.208	144.900
- Tilgungen	72.362	75.134	80.900
+ Tilgungszuschüsse	14.786	13.906	35.300

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. In den Jahren 2020 und 2021 ergab das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit unter Einrechnung der investiven Gebarung einen Betrag von rund 32.702 Euro bzw. rund 12.058 Euro.

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen verfügbar ist. Die freien Finanzmittel bezifferten sich im Jahr 2020 auf rund 97.300 Euro und stiegen im Jahr 2021 auf rund 118.000 Euro, was primär auf die Mehreinzahlungen durch höhere Ertragsanteile zurückzuführen ist.

Die im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 erwirtschafteten Überschüsse wurden zum Teil für die Finanzierung investiver Einzelvorhaben verwendet. So wurden im Jahr 2020 in Summe rund 4.900 Euro sowie im Jahr 2021 insgesamt rund 125.600 Euro an die investive Gebarung zugeführt.

Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Schuldentilgung ergibt sich im Voranschlag 2022 erneut eine freie Finanzspitze in Höhe von 99.300 Euro.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	154.915	179.208	144.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	20.782	142.572	-403.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-72.362	-138.755	21.100
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	103.335	183.025	-237.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	70.633	170.967	-287.900
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	32.702	12.058	50.900

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	1.986.597	2.091.032	2.035.300
Aufwendungen	1.843.490	1.988.799	1.968.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	143.107	102.233	67.200
Entnahme von Rücklagen	32.702	111.716	174.000
Zuweisung an Rücklagen	101.147	91.957	44.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	74.662	121.992	197.200

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Ergibt sich gemäß Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	9.177.812	8.736.784	-441.028
Kurzfristiges Vermögen	208.100	463.901	255.801
Summe	9.385.912	9.200.685	-185.227
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.884.917	2.082.701	197.784
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.316.917	6.239.041	-77.876
Langfristige Fremdmittel	1.109.692	843.686	-266.006
Kurzfristige Fremdmittel	74.386	35.257	-39.129
Summe	9.385.912	9.200.685	-185.227

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmittel (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 32.300 Euro bzw. rund 8 %, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2021 rund 40 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag zu Jahresbeginn 2020 bei rund 87 % und erhöhte sich bis zum Jahresende 2021 geringfügig auf rund 89 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass die hohe Quote auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen war, da diese rund zwei Drittel des langfristigen Vermögens abdecken.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmittel (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens waren teilweise Mängel festzustellen:

- Die im Amtsgebäude befindliche Wohnung wurde nicht separat erfasst.
- Die Abschreibungszeiträume für das Kommandofahrzeug der Feuerwehr und für den Vorplatz des Amtsgebäudes wurden falsch hinterlegt.

Die Vermögensrechnung sollte nachträglich korrigiert werden. Zudem sollte die Wohnung vom Amtsgebäude abgegrenzt und als Gemeindewohnung ins Gemeindevermögen aufgenommen werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

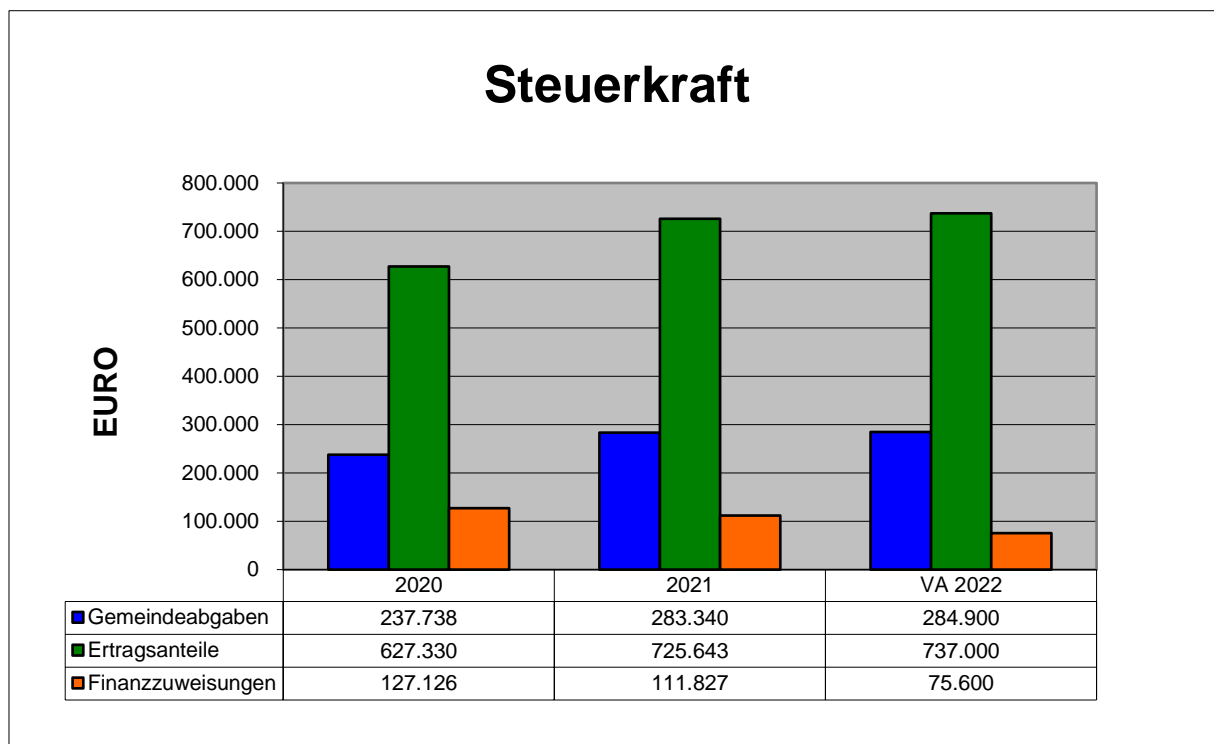
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 24. März 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	119.300	141.900	169.900	171.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	115.100	187.900	192.300	181.900

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Planwerte stellen sich durchgehend positiv dar. Die Gemeinde Senftenbach kann somit über längeren Zeitraum hinweg ihr Nettovermögen erhalten, was sich damit begründet, dass der jährliche Substanzverlust durch Substanzvermehrung – in Form von Erträgen – bedeckt werden kann.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einzahlungsentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 15,7 % bzw. rund 98.300 Euro erhöht haben. Die Corona-Krise ließ die Ertragsanteile in den Jahren 2019 und 2020 beträchtlich einbrechen. Aufgrund der immer besser werdenden Konjunktur und Arbeitsmarktlage im Jahr 2021 legte somit auch das Abgabenaufkommen respektive die Ertragsanteile enorm zu.

Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 33.000 Euro, die im Zuge des „Gemeindeentlastungspakets 2020“ für kommunale Investitionen gewährt wurden. Darüber hinaus wurden im Prüfungszeitraum jährlich 5.500 Euro an Finanzausweisungen aus dem „Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021“ vereinnahmt.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 260.500 Euro pro Jahr. Die Einzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese belief sich im Jahr 2021 auf rund 1.120.800 Euro und setzte sich zu rund 65 % aus Ertragsanteilen, zu rund 25 % aus gemeindeeigenen Steuern und zu rund 10 % aus Finanzausweisungen zusammen.

Anhand dieses Verhältnisses zählt die Gemeinde Senftenbach nicht zu den finanzkräftigeren Gemeinden, weshalb sie im Jahr 2020 Finanzausweisungen gemäß § 25 FAG 2017 sowie gemäß § 24 FAG 2017 Z 1 in Höhe von insgesamt rund 12.500 Euro erhielt. Überdies waren im Jahr 2021 insgesamt rund 33.400 Euro an Zuweisungen aus dem Strukturfonds des Bundes (§ 24 FAG 2017 Z 1 und Z 2) zu verzeichnen.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2021 aus dem Strukturfonds (Land) rund 72.900 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Kommunalsteuer	164.828	207.771	210.000
Grundsteuer B	49.922	53.199	53.000
Grundsteuer A	8.480	8.223	8.500
Erhaltungsbeiträge	8.621	8.137	8.200
Ertragsanteile	627.330	725.643	737.000

Den größten Einzahlungsanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2020 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Senftenbach eine Finanzkraft von rund 1.058 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 16. Finanzkraftrang von 36 Gemeinden im Bezirk Ried und den 198. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

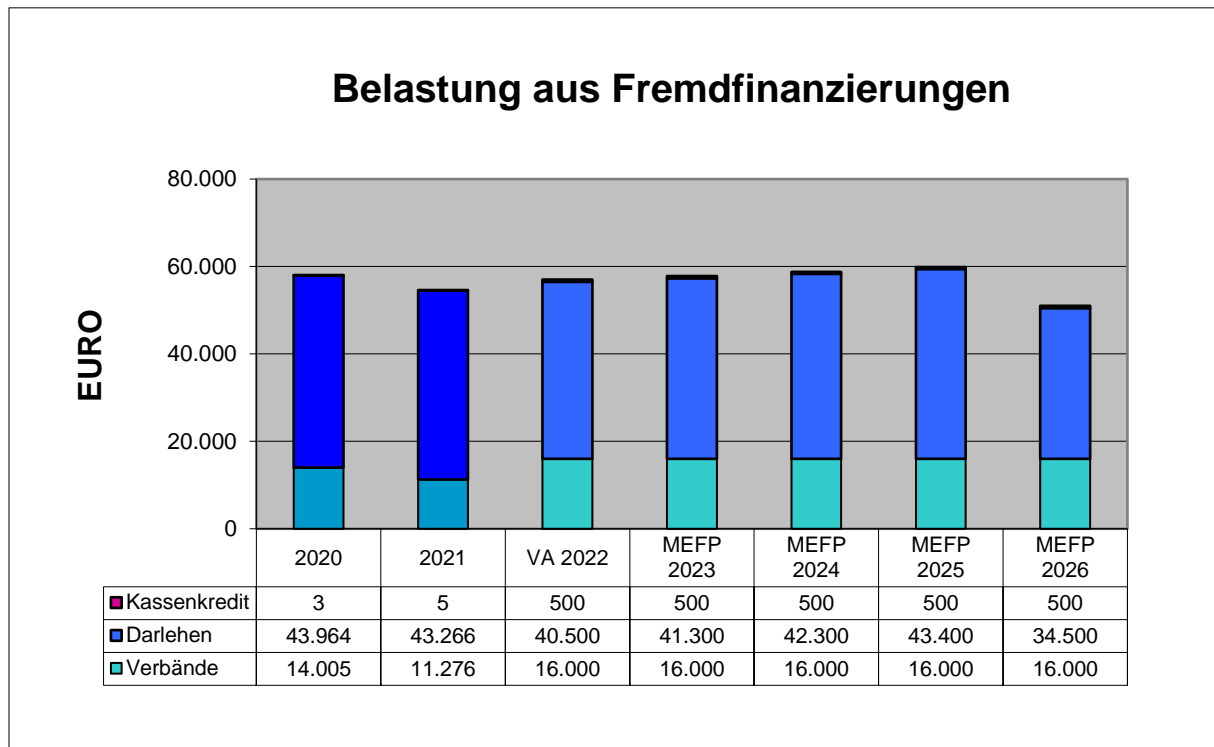
Vorsteuerabzug Gemeindeamt

Für das Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Die Gemeinde bedient sich bei den laufenden Kosten sowie den Investitionen für das Amtsgebäude eines anteiligen Vorsteuerabzugs. Auch für Auszahlungen im Zusammenhang mit Personalaus- und -fortbildungen, die sich auf unternehmerische Tätigkeiten der Gemeinde beziehen, kann der anteilige Vorsteuersatz angewendet werden.

Der Gemeinde wird angeraten, auch bei Aus- und Fortbildungskosten den anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich Bauhof von der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs Gebrauch gemacht werden kann.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 80.200 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 35.700 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 43.300 Euro verblieb. Nicht in der Grafik enthalten ist eine Sondertilgung in Höhe von rund 66.800 Euro, die im Jahr 2021 für ein Wasserbaudarlehen aufgewendet wurde.

Im Voranschlag 2022 ist ein Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten auf 89.000 Euro präliminiert, da die Neuaufnahme von 2 Darlehen für den Gemeindestraßenbau vorgesehen ist. Ab dem Jahr 2026 werden sich die Nettoaufwände voraussichtlich verringern, zumal ein Kanalbaudarlehen ausläuft.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2020	2021
Schulden (hoheitlicher Bereich)	311.917 Euro	287.097 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	632.980 Euro	519.045 Euro
Haftungen	154.341 Euro	110.817 Euro
Gesamtsumme	1.099.238 Euro	916.959 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019)	782 EW	777 EW
Wert pro Einwohner	1.406 Euro	1.180 Euro

Der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2021 in Höhe von rund 917.000 Euro bzw. 1.180 Euro je Einwohner liegt unter dem Landesdurchschnitt. Die Verbesserung der Gesamtverbindlichkeiten im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 liegt im Wesentlichen an einer Sondertilgung des Wasserbaudarlehens „BA 02“. Es wird angemerkt, dass rund 56 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Die aushaftenden Darlehen basieren weitgehend auf variablen Zinskonditionen, wobei sich die Zinssätze zwischen 0,31 % und 0,92 % und somit auf einem marktkonformen Niveau bewegten. Ein Darlehen wurde mit einem Fixzinssatz in Höhe von 0,56 % abgeschlossen, welches mit Ende 2025 ausläuft.

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde ab dem Jahr 2009 eine Streckung der Darlehenslaufzeiten von 25 Jahre auf 33 Jahre bei Siedlungswasserbaudarlehen umgesetzt. Dies betrifft 3 Kanalbaudarlehen, für welche eine Darlehenslaufzeit von jeweils 33 Jahren vereinbart wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wurde jedoch im Jahr 2017 eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen empfohlen.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Betreffend der Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes trat die Gemeinde erstmalig im Jahr 2019 mit den betroffenen Kreditinstituten in Kontakt. Festgehalten wird, dass noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung bzgl. einer Reduktion des Aufschlags durch einen negativen variablen Zinssatzes bei Gemeinden vorliegt.

Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Positiv angemerkt wird, dass bei den Ausschreibungen stets mehrere Banken angeschrieben wurden und die Vergabe durch den Gemeinderat an den Billigstbieter erfolgte.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 400.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits wurden von der Gemeinde ein örtliches und 3 überörtliche Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur 2 Banken ein Angebot abgaben. Den Zuschlag erhielt der Billigstbieter mit einem Zinssatz von 0,91 % (3-Monats-Euribor), wobei Werte aus dem negativen Referenzzinssatz gegengerechnet wurden.

Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nur minimal beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands wurde das ordnungsgemäß dargestellte innere Darlehen verwendet. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein positiver Kontostand von insgesamt rund 317.100 Euro (21. Juli 2022) vorhanden.

Festzustellen war, dass für den Kassenkredit 2022 ein Verwarentgelt von 0,5 % ab einem Guthaben ab 100.000 Euro verrechnet wurde. Eine Aufteilung auf mehrere Girokonten bei unterschiedlichen Bankinstituten – zur Vermeidung von Verwarentgelten – erscheint aufgrund zusätzlicher Kontoführungsgebühren wenig sinnvoll.

In Zukunft sollten neben den Zins- und Kontoführungskonditionen bei der Ausschreibung des Kassenkredits auch etwaige Verwarentgelte als Vergabekriterium miteinbezogen werden.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 1.500 Euro und rund 1.600 Euro pro Jahr und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem örtlichen Bankinstitut.

Rücklagen und Beteiligungen

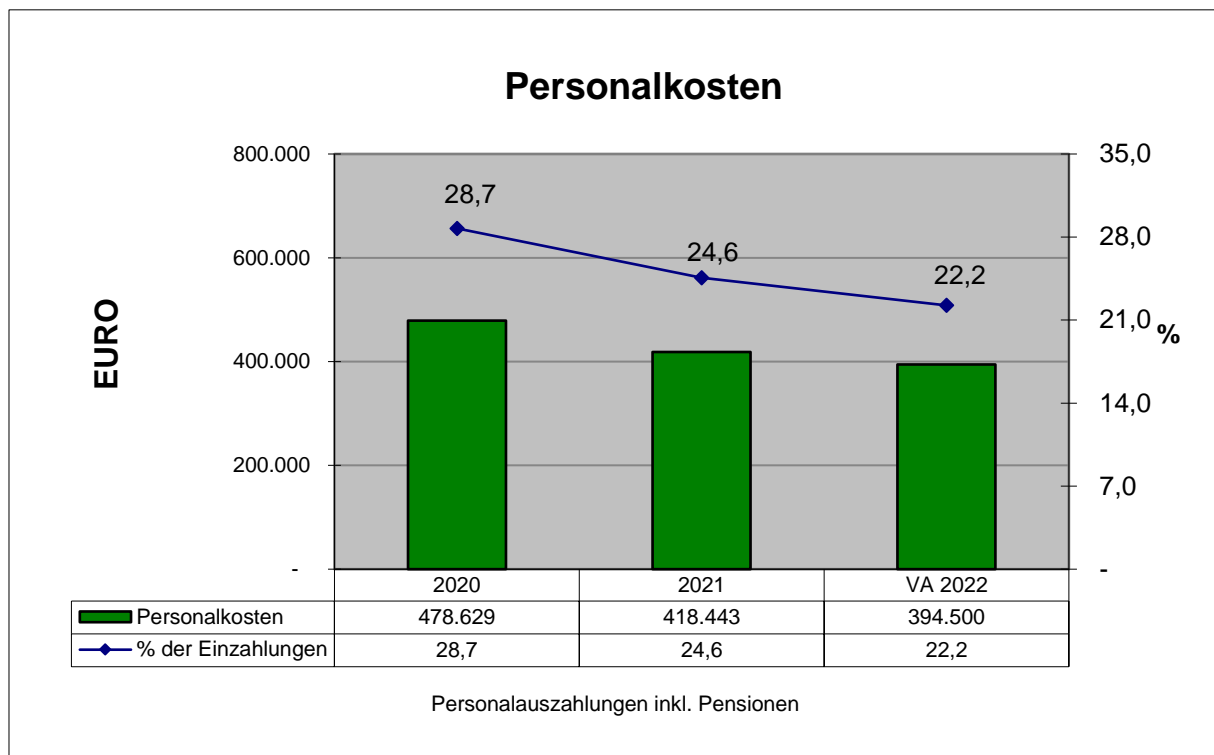
Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2021 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 237.000 Euro, wobei 54.700 Euro dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betrafen. Dem standen Zahlungsmittelreserven in Höhe von rund 225.000 Euro sowie ein inneres Darlehen von rund 12.000 Euro gegenüber.

Der Rechnungsabschluss 2021 weist eine sonstige Beteiligung in Höhe von 7,27 Euro aus, da die Gemeinde einen Geschäftsanteil an einer Genossenschaft unterhält.

Haftungen

Mit Ende des Finanzjahres 2021 war ein Gesamtstand von rund 110.800 Euro an Haftungen ausgewiesen, wobei es sich zur Gänze um Haftungen für den Reinhalteverband „Mittlere Antiesen“ handelt. Gegenüber dem Jahr 2020 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 43.500 Euro. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Tilgungen der aushaftenden Darlehen zurückzuführen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde Senftenbach zwischen 22,2 % und 28,7 %. Die Werte liegen in einem durchschnittlichen Bereich, wobei anzumerken ist, dass die Gemeinde einen eigenen Kindergarten führt und dafür auch unmittelbare Personalaufwände entstehen.

Die Personalkosten im Jahr 2020 beinhalten 2 Abfertigungsleistungen aufgrund der Pensionierung einer Reinigungskraft (November 2020) sowie jener einer Kindergartenpädagogin (Juli 2020) von rund 56.400 Euro. Ebenfalls wurde im Jahr 2020 anlässlich eines Dienstjubiläums einer Verwaltungsbediensteten eine Jubiläumszuwendung in Höhe von rund 5.800 Euro gewährt.

Mit Juni des Jahres 2021 wurde der Posten des Amtsleiters neu besetzt, wofür im Zuge einer 4-monatigen Einschulungsphase erhöhte Personalkosten im Bereich der Verwaltung anfielen. Darüber hinaus war eine Treueabgeltung an die ehemalige Amtsleiterin anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung (Mai 2021) von rund 6.100 Euro zu leisten.

Im Voranschlag 2022 sind verminderte Personalaufwände präliminiert, was sich durchaus mit der Doppelbesetzung im Zusammenhang mit dem Amtsleiterwechsel begründen lässt.

Die Gemeinde Senftenbach beschäftigte im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 8 Mitarbeiter:innen (MA) mit 6,37 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Kindergarten	4	2,74
Allgemeine Verwaltung	2	2,00
Bauhof	1	1,00
Reinigung, Busbegleitung	1	0,63
Gesamt	8	6,37

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (860 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Hauptverwaltung	151.119 Euro	176 Euro
Kindergarten	140.928 Euro	164 Euro
Bauhof	42.940 Euro	50 Euro
Sonstige	1.417 Euro	1 Euro
Gesamt	336.404 Euro	391 Euro

Die Personalkosten beinhalten die Pensionsbeiträge¹, die sich seit Jahren jährlich erhöhen. Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu bilden und im Rechnungsabschluss auszuweisen. Im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 wurden jährlich Rückstellungen für Personalleistungen dotiert, die sich mit Ende 2021 auf eine Gesamtsumme von rund 47.600 Euro belaufen.

Allgemeine Verwaltung

Da die Gemeinde laut Dienstpostenplan über einen weiteren, jedoch bisher nicht besetzten Dienstposten für die Verwaltung verfügte, wurde im Mai 2022 eine zusätzliche Verwaltungsbedienstete mit 15 Wochenstunden (0,38 PE) eingestellt. Somit waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in der Allgemeinen Verwaltung 3 Dienstposten mit 2,38 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2022 den Dienstpostenplan neu beschlossen und dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat letztmalig am 17. Juli 2008 beschlossen.

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde zuletzt im Jänner 2020 überarbeitet und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Ebenfalls nicht den Gegebenheiten entsprechen die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die nur vereinzelt in der Gemeinde vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist der Geschäftsverteilungsplan zu aktualisieren und sind für die einzelnen Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen.

Mitarbeitergespräche

Wie bereits angeführt, wurde der Posten des Amtsleiters mit Juni 2021 neu besetzt. Explizite Mitarbeitergespräche wurden bisher nur mit den Bediensteten des Kindergartens geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstentwicklungen festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

¹ Gemäß Voranschlagserlass 2021 ist für Beamte des Dienst- und Ruhestandes sowohl aus dem Beitrag des Beamten als auch der Gemeinde das 7-fache des Beamtenbeitrags zu budgetieren.

Das Mitarbeitergespräch ist ein wichtiges Instrument um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten und trägt somit zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas bei. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.

Arbeitszeit

Sowohl in der Verwaltung wie auch im Bauhof besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Die Arbeitszeiten werden von den Mitarbeitern händisch aufgezeichnet. Die Dienstzeiten erstrecken sich montags, dienstags und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mittwochs und freitags wird jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienst verrichtet. Wird außerhalb dieser Zeit gearbeitet, fallen geringfügige Überstunden an, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder ausbezahlt werden.

Aufgrund der Größe der Gemeinde bzw. der geringen Anzahl an Bediensteten in der Verwaltung erscheint eine flexible Dienstzeitregelung wenig sinnvoll.

Anstelle der bislang händisch durchgeführten Stundenaufzeichnungen sollte eine EDV-unterstützte Lösung angestrebt werden.

Beim Parteienverkehr tritt die Gemeinde sehr großzügig auf, indem sie das Gemeindeamt für Bürgeranliegen bis auf Dienstag- und Donnerstagnachmittag offen hält.

Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern in der Verwaltung wäre eine weitere Einschränkung des Parteienverkehrs sinnvoll.

Um den Bediensteten zeitweise ein ungestörtes Bearbeiten der Verwaltungssachen zu ermöglichen, sollte auch eine Einschränkung des Parteienverkehrs auf den Vormittag ins Auge gefasst werden.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einem Bediensteten in der Verwaltung bestand mit Ende 2021 ein Urlaubsguthaben von 306 Stunden, bei den restlichen Bediensteten lagen die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Überstunden

Die Auszahlungen für Überstunden lagen im Jahr 2021 bei insgesamt rund 2.800 Euro, welche als geringfügig anzusehen sind. Rund die Hälfte der Auszahlungen für Überstunden betraf den Amtsleiter.

Hingegen fielen im Jahr 2020 nur Überstunden in Form einer Überstundenpauschale in Höhe von rund 5.600 Euro an, die der ehemaligen Amtsleiterin gewährt wurde. Da die Gemeinde über keine eigene Wasserversorgungsanlage verfügt und der Bereich Abwasserbeseitigung durch den Reinhaltverband „Mittlere Antiesen“ betreut wird, fiel in diesem Rahmen auch keine Bereitschaftsentschädigung an.

Reinigung

In der Gemeinde war zum Prüfungszeitpunkt eine Bedienstete mit insgesamt 0,63 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Mitarbeiterin reinigt neben dem Amtsgebäude auch den Kindergarten und das öffentliche WC mit insgesamt 25 Wochenstunden. Da die Bedienstete auch die Busbegleitung übernimmt, kann der Personaleinsatz als angemessen bezeichnet werden.

Die Räumlichkeiten des Feuerwehrzeughauses Senftenbach sowie die gemeindeeigenen Liegenschaften Musikheim und Klubhaus (Fußballverein) werden von den jeweiligen Mitgliedern gereinigt.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2021 in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 24.000 Euro weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Wohn- und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen wofür die Leistungen erbracht werden. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Bauhof

Im Bauhof beschäftigt die Gemeinde einen Bediensteten in Vollzeit. Eine weitere Bedienstete ist als Reinigungskraft mit 25 Wochenstunden angestellt. Der Personalaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 42.100 Euro pro Jahr.

Der Instandhaltungsaufwand lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich rund 3.100 Euro pro Jahr und betraf zum Großteil Reparaturen am Kommunalfahrzeug. Die geringfügig höheren Aufwände lassen sich bereits auf das Alter des Fahrzeugs zurückführen. Der Kommunaltraktor wurde ursprünglich im Zuge einer Gemeindekooperation mit der Gemeinde Eitzing angekauft, wobei die anfallenden Betriebskosten einschließlich der Versicherung kostenmäßig jährlich geteilt werden.

Laut gültigem Dienstpostenplan wird der Bauhofmitarbeiter in GD 19.1 entlohnt. Der Mitarbeiter verfügt über einen Lehrabschluss als Mechaniker und wird im Rahmen seiner Bauhoftätigkeiten oftmals im erlernten Beruf eingesetzt. Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann laut § 193 Oö. GDG 2002 eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Aufgrund der vorliegenden Ausbildung des Bediensteten sowie seinem Tätigkeitsbereich wäre eine Entlohnung in GD 19 mit einer 75 %igen Gehaltszulage auf die nächst höhere Funktionslaufbahn möglich.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Gewährung einer 75 %igen Gehaltszulage befassen.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde Senftenbach in den Jahren 2020 und 2021 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2020	2021
Kindergarten	8.583 Euro	9.160 Euro
Ortsbildpflege	5.594 Euro	5.388 Euro
Park- und Gartenanlagen	3.576 Euro	4.889 Euro
Winterdienst	3.129 Euro	4.665 Euro
Güterwege	3.704 Euro	3.877 Euro
Gemeindestraßen	5.109 Euro	3.719 Euro
Zentralamt	2.836 Euro	3.417 Euro
Abfallabfuhr	1.597 Euro	2.037 Euro
Abwasserbeseitigung	1.724 Euro	2.011 Euro

Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofmitarbeiters. Die vorherige Tabelle zeigt, dass für die Bereiche Kindergarten, Ortsbildpflege sowie für Park- und Gartenanlagen (Spielplätze ua.) vermehrt Leistungen erbracht wurden, da sämtliche Mäh- und Wartungsarbeiten vom Bauhof durchgeführt werden. Den geringsten Aufwand verursachte die Abwasserbeseitigung, da die Gemeinde über keine eigenen Pumpwerke verfügt und auch die Kanalinstandhaltungen nicht unmittelbar der Bauhof übernimmt.

Aus dem Ergebnishaushalt war ersichtlich, dass in den Jahren 2020 und 2021 die Aufwendungen zu 97 % durch Erträge bedeckt werden konnten. Auch im Voranschlag 2022 wird ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis von rund 98 % erreicht.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 9 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte in den Jahren 2020 und 2021 Gesamtauszahlungen in Höhe von rund 12.400 Euro bzw. rund 10.700 Euro. Die nennenswertesten Auszahlungen verursachten im Prüfungszeitraum die Vergütungsleistungen an den Bauhof von durchschnittlich rund 5.600 Euro pro Jahr sowie die Instandhaltungen von durchschnittlich rund 4.800 Euro pro Jahr.

Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im gesamten Prüfungszeitraum bei rund 1.100 Euro je Kilometer und somit im landesweiten Mittelfeld.

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass Auszahlungen für Verkehrsschilder und –spiegel dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zugeordnet wurden.

Auszahlungen im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung sind unter dem Ansatz „640 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung“ zu verbuchen.

Des Weiteren wurden Zahlungen von Anerkennungszinsen unter dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ dargestellt.

Anerkennungszinse sind entsprechend dem Kontierungslaufplan unter dem Konto „700 – Miet- und Pachtanwendung“ zu verbuchen.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 16.300 Euro bzw. rund 34.700 Euro.

Die Minderauszahlungen im Jahr 2020 sind einerseits auf einen milden Winter zurückzuführen, andererseits auch auf die Einführung einer Jahresgrundpauschale von 25 Stunden (Mindestsatz), die im Zuge eines neuen Vertrags mit dem externen Dienstleister vereinbart wurde. Der Voranschlag 2022 geht von präliminierten Auszahlungen in Höhe von 40.300 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen:

Position	2020	2021
Ankauf Streusalz und -splitt	720 Euro	2.350 Euro
Vergütung an Bauhof	4.503 Euro	5.978 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	7.255 Euro	7.255 Euro
Entgelte an Dritte	2.123 Euro	15.917 Euro

Der Winterdienst wird zur Gänze von einem externen Dienstleister durchgeführt. Die Räumung der Gehsteige und Parkplätze wird hingegen vom Bauhofmitarbeiter erledigt.

In den Jahren 2020 und 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 22 km) bei durchschnittlich rund 1.150 Euro pro Jahr und damit im landesweiten Vergleich auf gutem Niveau.

In der bestehenden Vereinbarung des externen Dienstleisters wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD² können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

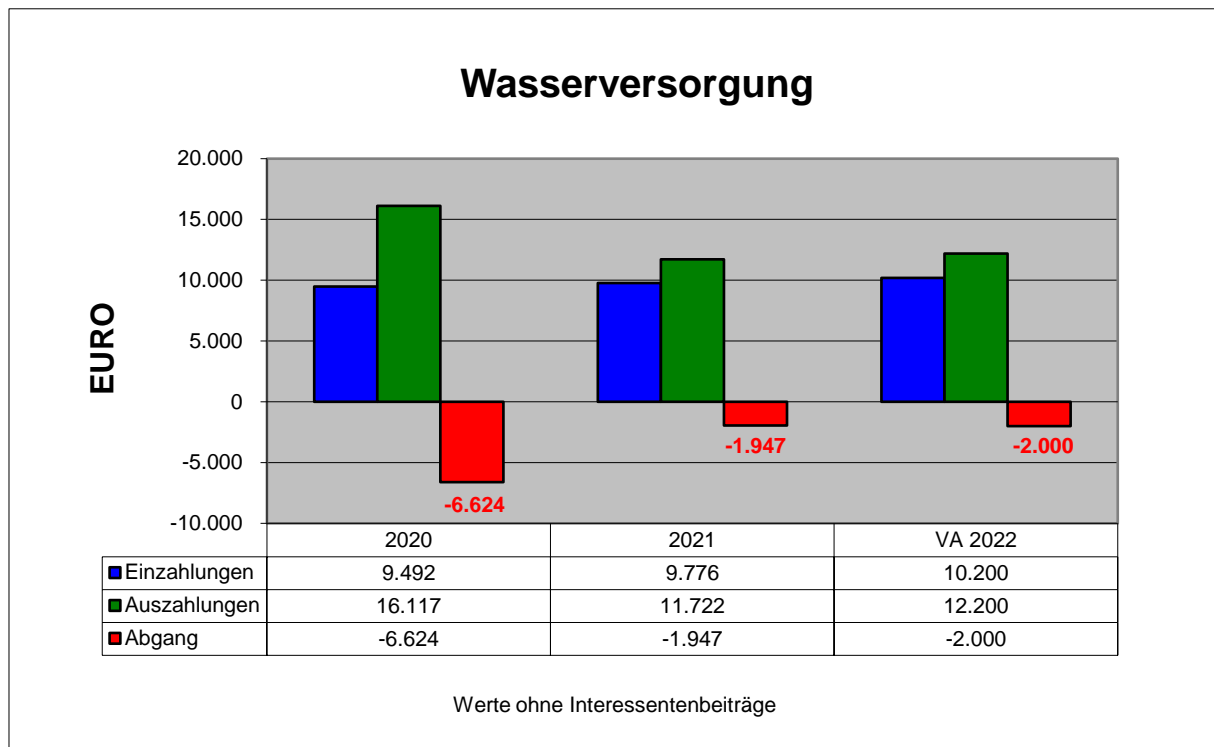
² siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.

Im Jahr 2021 fanden sich Auszahlungen für Streusplitt auf dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“.

Für den Ankauf von Streusplitt ist die Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Großteil der Grundeigentümer im Gemeindegebiet von Senftenbach versorgt sich durch eigene Hausbrunnen. Lediglich in der Ortschaft St. Ulrich im nördlichen Teil der Gemeinde besteht eine 2 km lange Ortswasserleitung, die jedoch von der Wasserversorgungsanlage St. Martin im Innkreis gespeist wird. Die von der Gemeinde Senftenbach bezogene Wassermenge wird zugekauft und direkt aus der Ableitung des Hochbehälters der Nachbargemeinde geliefert.

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2022 bei rund 12 %. Da derzeit in der Ortschaft St. Ulrich einige Bautätigkeiten verwirklicht werden und auch weitere als Bauland gewidmete Grundstücke vorliegen, wird sich künftig der Anschlussgrad erhöhen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge, welche sich zwischen rund 1.900 Euro und rund 6.600 Euro bewegten. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2022 ebenfalls von einem Abgang in Höhe von 2.000 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Jahr 2020 noch ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 2.800 Euro, hingegen wurde im Jahr 2021 ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 1.900 Euro ausgewiesen. Seit dem Jahr 2020 wird erstmals die Auflösung von Investitionszuschüssen bzw. die Abschreibung dargestellt. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 35 %. Der niedrige Kostendeckungsgrad ergibt sich aufgrund der geringen Anschlussdichte.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich der Bereich „Wasserversorgung“ kostendeckend geführt werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag bis zum Jahr 2020 bei durchschnittlich rund 2.700 Euro pro Jahr. In Folge einer Sondertilgung Ende des Finanzjahres 2021 in Höhe von rund 66.800 Euro erfolgte eine gänzliche Ausfinanzierung des Darlehens „BA 02“.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2021 eine Verwaltungskostentangente von rund 2.500 Euro weiterverrechnet.

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2021 eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Die Gebührenerhöhungen werden alljährlich in Form einer neuen Verordnung beschlossen.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Es ist also möglich, im Zusammenhang mit dieser Beschlussfassung über die Gemeindeabgaben auch die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze abzuändern.

In jenen Fällen, in denen nicht die Gebührenordnung als solche inhaltlich, sondern nur die Gebührenerhöhe abgeändert wird, wird daher empfohlen, nicht die Verordnung als solche abzuändern, sondern nur die Gebührensätze gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990. Dies bedeutet materiell eine Abänderung der bestehenden Gebührenordnung was die Gebührenerhöhe anbelangt.

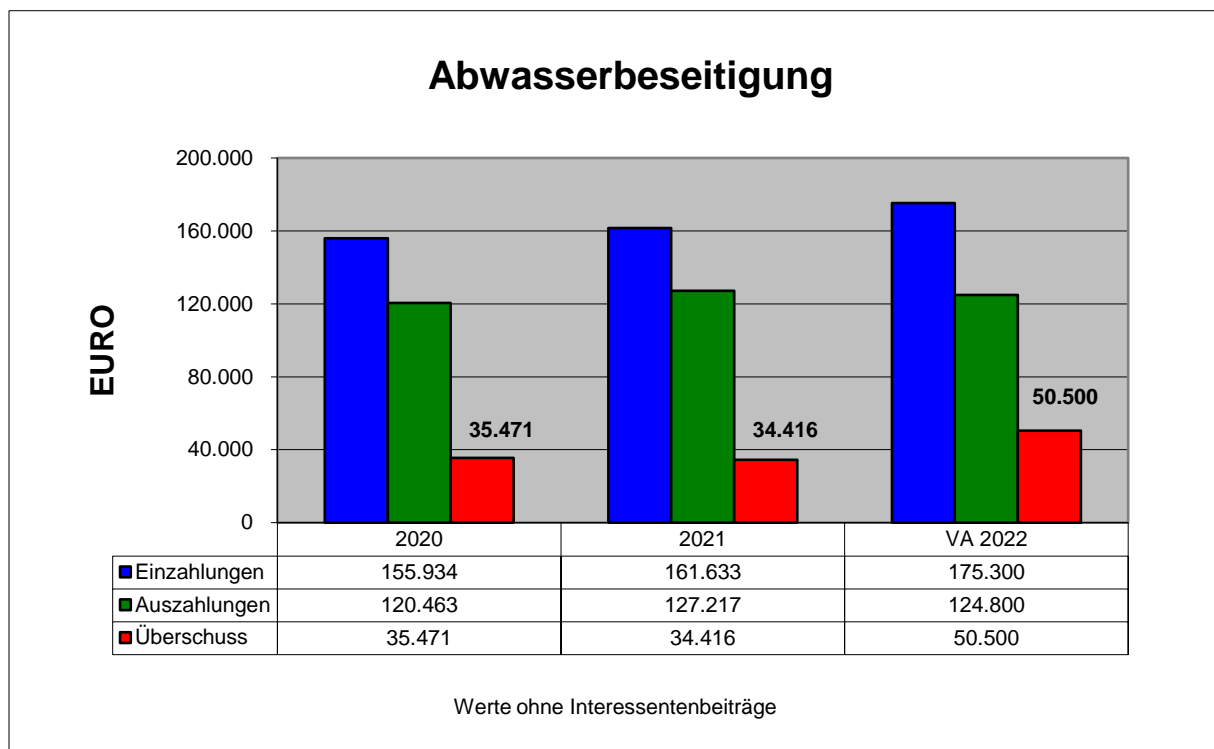
Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Mindestgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 2,14 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Dadurch ergaben sich im Jahr 2021 Einzahlungen von rund 8.800 Euro.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2021 mit 2.077 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus dem gesamten Gemeindegebiet werden in der Kläranlage des Reinhaltungsverbands „Mittlere Antiesen“ (RHV) gereinigt. Das Kanalnetz erstreckt sich innerhalb der Gemeinde über eine Länge von rund 10 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2022 bei rund 86 % (689 Personen) liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 34.400 Euro und rund 35.500 Euro bewegten. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge bereits in Abzug gebracht. Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2022 von einem Überschuss in Höhe von 50.500 Euro aus.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 40.800 Euro pro Jahr. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für die Jahre 2020 und 2021 ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rund 142 %.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgungen und Zinsen) lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 46.000 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund Annuitätenzuschüsse von durchschnittlich rund 36.000 Euro pro Jahr. Des Weiteren war im Vergleichszeitraum ein Schuldendienst an den RHV von durchschnittlich rund 12.700 Euro pro Jahr zu leisten.

*Transferzahlungen an den Reinhaltverband für den Schuldendienst sind unter der Konto-
untergliederung „7201 – Kostenersätze für Leistungen“ darzustellen.*

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 15.000 Euro pro Jahr. Die Gebührenkalkulation beinhaltet aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2020 eine neue Kanalgebührenordnung erlassen. Die Gebührenerhöhungen werden alljährlich in Form einer neuen Verordnung beschlossen.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Es ist also möglich, im Zusammenhang mit dieser Beschlussfassung über die Gemeindeabgaben auch die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze abzuändern.

In jenen Fällen, in denen nicht die Gebührenordnung als solche inhaltlich, sondern nur die Gebührenehöhe abgeändert wird, wird daher empfohlen, nicht die Verordnung als solche abzuändern, sondern nur die Gebührensätze gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990. Dies bedeutet materiell eine Abänderung der bestehenden Gebührenordnung was die Gebührenehöhe anbelangt.

Die Kanalbenutzungsgebühr gliedert sich in eine jährliche Grundgebühr und eine variable Gebühr, die mit Belastungseinheiten (BE) errechnet wird. Eine BE ist eine Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei ein jährlicher Verbrauch von 40 m³ angenommen wird. Die Grundgebühr beträgt je angeschlossenem Grundstück 178,89 Euro. Je BE werden 104,16 Euro verrechnet. Daraus errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 4,18 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2021 mit 3.465 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Daher sollte die Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2021 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 237.000 Euro, wobei 54.700 Euro dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Wie bereits angeführt, liegen die Erlöse in der Gebührenkalkulation über dem einfachen Jahreserfordernis (> 100 %). Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen.³ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

³ Definition: siehe Voranschlagserlass

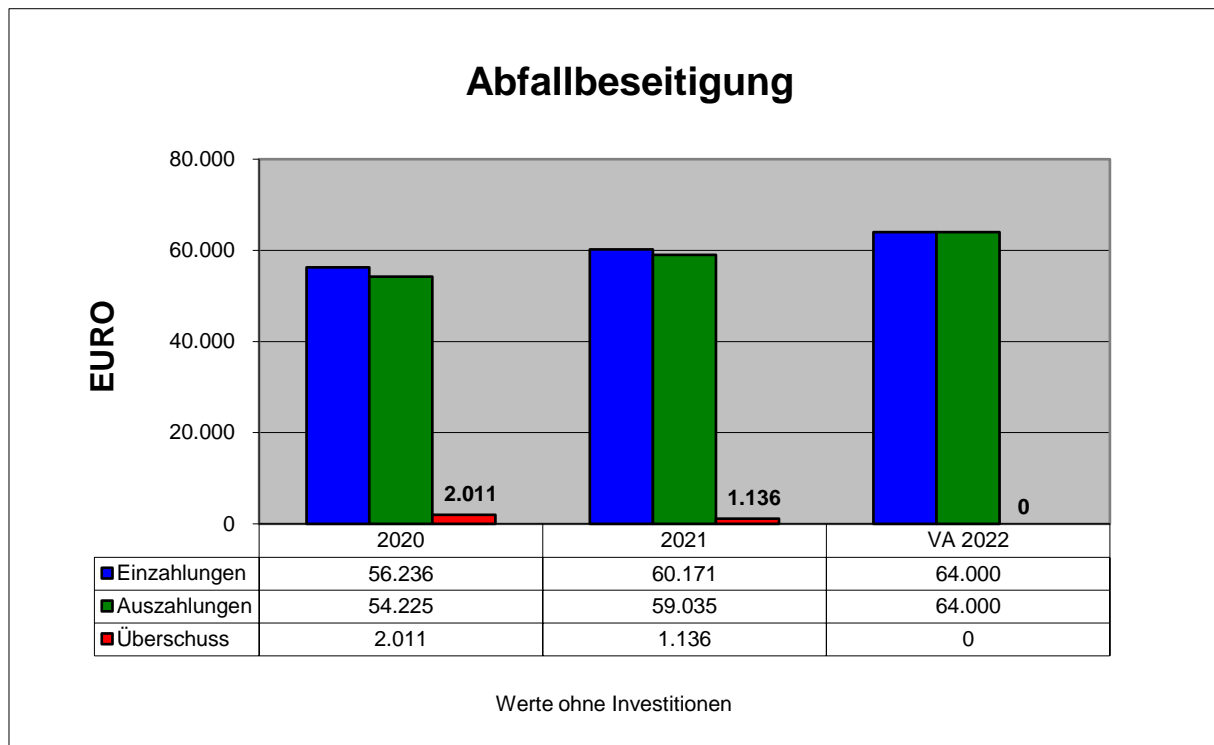
Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaudarlehen oder für die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

In der Kanalordnung, die der Gemeinderat am 13. Dezember 2002 beschlossen hat, wurde festgesetzt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse in Höhe von rund 2.000 Euro bzw. rund 1.100 Euro, welche in der operativen Gebarung verblieben. Im Voranschlag 2022 ergibt sich abzüglich der geplanten Investitionen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Ried (BAV). Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Gemeinde Utzenaich. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde. In der Gemeinde Senftenbach befindet sich eine Altstoffsammelinsel, die im ehemaligen Feuerwehrgebäude untergebracht ist. Die Betreuung sowie die Reinigung des Containerstandplatzes übernimmt der Bauhofbedienstete, wobei der BAV für die Containeraufstellung jährliche Kostenersätze an die Gemeinde leistet. Im Prüfungszeitraum waren diesbezüglich Einzahlungen von durchschnittlich rund 2.100 Euro pro Jahr zu verzeichnen.

Die Vergütungen für die Leistungen des Bauhofmitarbeiters bezifferten sich auf durchschnittlich rund 2.000 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer sowie die Betreuung und Reinigung des Containerstandplatzes.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2010 beschlossen. Darin ist eine 4-wöchentliche Abfuhr sowohl für Rest- als auch für Biomüll vorgesehen. Da die Abfuhr von Bioabfällen üblicherweise in Intervallen von 2 Wochen erfolgt, wird für jeden Nutzer der Biotonne jährlich 1 kg eines den Fäulnisprozess verlangsamenen Mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenordnungen sehen stets eine Pauschalgebühr für Haus- und Biotonnenabfälle gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 vor. Eine Abfallgebührenordnung wurde vom Gemeinderat zuletzt am 16. Dezember 2021 beschlossen. Von der Gemeinde werden die Abfallgebühren jährlich geringfügig angehoben, wobei im Zuge dessen auch jährlich eine neue Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen wird.

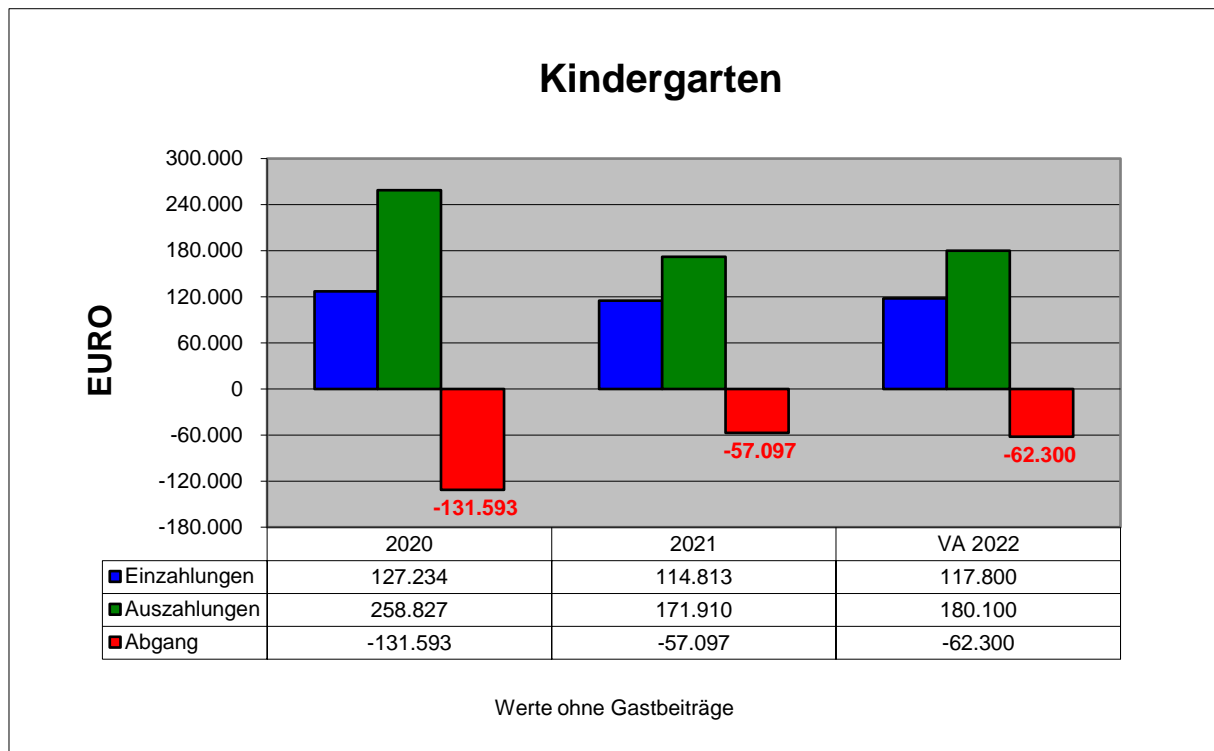
Es wird empfohlen, in jenen Fällen, in denen die Gebührenordnung nicht inhaltlich, sondern lediglich die Gebührenhöhe abgeändert werden soll, nicht die Verordnung abzuändern, sondern nur die Gebührensätze mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 2.000 Euro pro Jahr.

Aus den Haushaltsbuchungen war zu entnehmen, dass Entgelte für den Abtransport von Hausabfällen unter dem Konto „621 – sonstige Transporte“ auszahlungsseitig dargestellt wurden.

Leistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen sind unter der Post „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen.

Kinderbetreuung



Die Gemeinde Senftenbach betreibt einen gemeindeeigenen Kindergarten, der in den Jahren 2020 und 2021 2-gruppig mit jeweils einer Regelgruppe geführt wurde. Um annähernd eine Vollauslastung der Gruppen zu erreichen, besteht eine Kooperation mit der Gemeinde Wippenham, wodurch Kinder dieser Nachbargemeinde den Kindergarten der Gemeinde Senftenbach besuchen. Im Gegenzug besuchen schulpflichtige Kinder aus Senftenbach die Volksschule in Wippenham. Die Anzahl der betreuten Kinder betrug im Kindergartenjahr 2020/21 41 Kinder und stieg im Jahr darauf auf 44 Kinder.

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum divergierende Abgänge in Höhe von rund 131.600 Euro bzw. rund 57.100 Euro. Der hohe Abgang im Jahr 2020 ist auf vermehrte Personalkosten aufgrund der zu leistenden Abfertigungszahlungen in Höhe von insgesamt rund 51.200 Euro zurückzuführen. Der Voranschlag 2022 geht von einem Fehlbetrag in Höhe von 62.300 Euro aus.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020	2021
Gruppenanzahl - Kindergarten	2	2
Kinderanzahl - Kindergarten	41	44
Jahresabgang	131.593 Euro	57.097 Euro
Abgang je Kind/Jahr	3.210 Euro	1.298 Euro

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum durchgehend 2-gruppig geführt. Werden im Jahr 2020 die 2 Abfertigungen in Abzug gebracht, liegt die Zuschussleistung der Gemeinde bei rund 1.950 Euro je Kind. Der sehr niedrige Abgang im Jahr 2021 mit rund 1.300 Euro je Kind wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Einerseits begründet es sich durch die nahezu gegebene Vollauslastung, andererseits tragen das niedrige Durchschnittsalter und die damit verbundenen geringen Personalkosten der Bediensteten dazu bei.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind täglich von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und wirken sich in finanzieller Hinsicht ebenfalls positiv aus.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich rund 8.500 Euro pro Jahr.

Aus den Haushaltsbuchungen war zu entnehmen, dass Beiträge für die Betreuung durch Tagesmütter unter dem Ansatz „2408 – Krabbelstube“ und unter dem Konto „7207 – bezahlte Gastbeiträge“ auszahlungsseitig dargestellt wurden.

Gemeindebeiträge, die für die Kinderbetreuung an den Verein Tagesmütter zu leisten sind, sollten unter dem Ansatz „439 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ sowie unter dem Konto „757 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ verbucht werden.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2021/2022 bei 80 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Die Busbegleitung wird von der Gemeinde bereitgestellt. Auf Wunsch des Transporteurs ist jedoch nur während des Transports der Kinder aus der Gemeinde Wippenham eine Busbegleitung anwesend. Die Personalkosten lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 9.500 Euro und rund 4.400 Euro.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2020 und 2021 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 8.000 Euro bzw. rund 2.600 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug im Jahr 2020 rund 1.030 Euro und verringerte sich im Jahr 2021 auf rund 560 Euro je Kind. Die Abgangsverringerung beruht mitunter darauf, dass im Jahr 2020 eine aliquote Abfertigungszahlung an die ehemalige Busbegleitung geleistet wurde. Zudem war der Dienstposten im Jahr 2021 für einen Zeitraum von 3 Monaten unbesetzt, wodurch nur für 9 Monate Personalbezüge ausbezahlt wurden.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde in den Jahren 2020 und 2021 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 15 Euro je Kind eingehoben, welcher nicht auszahlungsdeckend war. Die Auszahlungsdeckung lag im Jahr 2020 bei rund 66 Euro und im Folgejahr bei nur rund 18 Euro, da, wie bereits angeführt, nur für 9 Monate Personalbezüge ausbezahlt wurden. Laut Voranschlag 2022 wird die Auszahlungsdeckung voraussichtlich bei rund 21 Euro je Kind liegen.

Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung in Richtung Auszahlungsdeckung empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Senftenbach ist Eigentümerin von insgesamt 7 Mietwohnungen. Davon befinden sich 4 Wohnungen im Gebäude „Berg 15“, 2 Wohnungen im ehemaligen Volksschulgebäude „Berg 10“ sowie eine Wohnung im Obergeschoss des Amtsgebäudes.

Die Hausverwaltung für die Liegenschaft „Berg 15“ wird seit dem Jahr 2011 von einer Genossenschaft übernommen. Dieser obliegen sämtliche Aufgaben im Rahmen der Immobilienverwaltung einschließlich der Abschlüsse der Mietverträge samt Festlegung der Miet- und Betriebskosten. Im Gegenzug leistet die Gemeinde ein Verwaltungshonorar, wobei etwaige Mietüberhänge an die Gemeinde Senftenbach transferiert werden. Dadurch konnten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 14.600 Euro pro Jahr lukriert werden.

Der Haushaltsansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ weist in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von durchschnittlich rund 7.300 Euro pro Jahr aus. Für den Wohnhausbau „Berg 15“ sowie den Umbau des Mietobjektes „Berg 10“ sind noch bis zum Jahr 2031 jährliche Annuitätendienste zu leisten. Die Zahlungen belaufen sich jährlich auf insgesamt rund 31.700 Euro. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Zuschüsse aus einer Wohnbauförderung von rund 6.500 Euro pro Jahr.

Bei den beiden Wohnungen im Gebäude „Berg 10“ handelt es sich um Betriebsräumlichkeiten, wofür Mietzinse zwischen 5,06 Euro und 5,23 Euro netto je Quadratmeter vertraglich vereinbart wurden. Die Betriebsmieten bewegten sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Da es sich hierbei um Gewerbeflächen handelt, wäre im Hinblick auf die Höhe des Mietzinses eine Anpassung bzw. Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich anzustreben.

Die Mietverträge sind wertgesichert, beinhalten Schwellenwertgrenzen von 5 % bzw. 10 % und wurden befristet abgeschlossen. Festzustellen war, dass die Schwellenwertgrenze bei 2 Mietverträgen bereits im Februar 2022 sowie im Juli 2022 überschritten wurde. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, eine Anpassung der Mietzinse erfolgte noch während der Gebarungsprüfung.

Die Einzahlungen aus der Vermietung einschließlich aller Betriebskostensätze lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 43.500 Euro pro Jahr. Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), dem Mieter pro m² Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar verrechnen. Dazu war festzustellen, dass in den Mietverträgen für die Betriebsräumlichkeiten ein Pauschalbetrag von 200 Euro bzw. 300 Euro für den Verwaltungskostenbeitrag vereinbart wurde. Gemäß § 22 MRG beträgt die Verwaltungskostenpauschale seit dem Jahr 2019 3,60 Euro pro m².

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung von den Bestimmungen gemäß § 22 MRG nach Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

Laufende Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge

Da die Gemeinde Senftenbach keine eigenen Schulen betreibt, sind jährlich Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge an die umliegenden Gemeinden zu leisten. In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 2020 und 2021 rund 57.200 Euro bzw. rund 71.000 Euro für den Besuch der Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schulen an andere Gemeinden ausbezahlt.

Es war festzustellen, dass die im Prüfungszeitraum vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge von einer Nachbargemeinde sowohl für die Volksschule als auch für die Polytechnische Schule eine Verwaltungskostenpauschale enthielten. Von einer weiteren Gemeinde wurde neben der Verwaltungskostenpauschale auch die Miete für die „Gemeinde-KG“ in die Schulkostenrechnung für die Mittelschule miteingerechnet. Die Vorschreibung dieser Kosten ist laut Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts nicht zulässig.

Fehlerbehaftete Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Wie bereits angeführt, besteht zwischen der Gemeinde Senftenbach und der Nachbargemeinde Wippenham seit dem Jahr 2013 eine Kooperationsvereinbarung für die Bereiche Kindergarten und Volksschule. In diesem Zusammenhang wurde auch im Bereich Kindergarten für die Berechnung der Gastbeiträge eine jährliche Pro-Kopf-Abgangsquote vereinbart. Diesbezüglich erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastbeiträge von durchschnittlich rund 30.400 Euro pro Jahr.

Dazu war zu ersehen, dass von beiden Kooperationsgemeinden als Berechnungsbasis die im Ergebnishaushalt dargestellten Werte für die Schulerhaltungsbeiträge herangezogen wurden. Die Berechnung beinhaltet somit auch die Abschreibungen, die Dotierungen von Rückstellungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und Rückstellungen. Gemäß § 50 Oö. POG 1992 können nur die laufenden Schulerhaltungsaufwände eingerechnet werden. Hingegen finden Abschreibungen, Investitionszuschüsse und Rückstellungen sowie deren Auflösungen keine Berücksichtigung, da es sich laut VRV 2015 um nicht finanzierungswirksamen Sach- bzw. Personalaufwand handelt.

Da diverse Buchungspositionen nicht dem laufenden Erhaltungsaufwand (Kindergarten und Volksschule) zuzurechnen sind, haben beide Gemeinden die Weiterverrechnung der Beiträge entsprechend anzupassen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde Senftenbach besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 46 aktiven Feuerwehrleuten. Die im Ortszentrum angesiedelte Feuerwehrzeugstätte wurde 1993 erbaut und im Jahr 2014 um einen Fahrzeughallenanbau erweitert. Die Feuerwehr verfügt über 3 unterschiedliche Fahrzeuge, ein Kommandofahrzeug (KDO), ein Kleinlöschfahrzeug (KLF) und ein Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000).

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 28. März 2019 beschlossen. Laut GEP ist für das Planjahr 2024 der Ankauf eines neuen TLF-A 2000 vorgesehen. Der Grundsatzbeschluss über die Ersatzbeschaffung wurde vom Gemeinderat am 15. April 2021 gefasst.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 12,10 Euro bzw. rund 11 Euro und somit auf gutem Niveau. Der oberösterreichweit gültige Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ entsprach im Jahr 2020 16,23 Euro und im Jahr 2021 16,50 Euro. Für das Jahr 2022 wurde der einzuhaltende Richtwert je Einwohner mit 16,98 Euro festgesetzt.

Eine neue Feuerwehrgebühren- und –tarifordnung, mit welchen die Entgelte für hoheitliche sowie privatrechtliche Leistungen festgelegt werden, hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2016 beschlossen. In den Rechenwerken der Gemeinde waren im Jahr 2020 rund 1.800 Euro an Einzahlungen aus Einsatzverrechnungen dargestellt. Im darauffolgenden Jahr wurden keine derartigen Leistungserlöse abgebildet.

Um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten, wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Sportanlagen und Musikheim

Die Gemeinde verfügt über eine Sportanlage bestehend aus 2 Fußballplätzen mit Tribünen- sowie Kabinengebäude und einer Asphaltanlage mit Klubgebäude. Mit dem örtlichen Sportverein wurde im Jahr 2005 für den Betrieb der gesamten Sportanlage ein Pachtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht neben einer wertgesicherten Miete von jährlich rund 300 Euro auch die Übernahme der Betriebskosten vor. Ebenso wurden dem Sportverein die laufende Rasenpflege, die Reinigung und die Instandhaltung der Sportanlagen übertragen.

Das Musikheim, welches in einem Anbau des Feuerwehrgebäudes untergebracht ist, wird vom örtlichen Musikverein genutzt. Seit der Errichtung im Jahr 2005 besteht mit dem Musikverein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, in welcher neben einer wertgesicherten Miete auch die Tragung der Betriebs- und Energiekosten vereinbart wurde.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls kostendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hebt sowohl für die Sportanlage als auch für das Musikheim kostendeckende Ersätze ein.

Beiden Vereinen wird vom Gemeinderat jährlich eine Subvention in Höhe von rund 3.400 Euro gewährt. Entsprechende Verwendungsnachweise werden von der Gemeinde vor Auszahlung der Förderung eingefordert.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug im Jahr 2020 rund 21.700 Euro und erhöhte sich im darauffolgenden Jahr wesentlich auf rund 51.600 Euro.

Jahr	2020	2021
Auszahlungen	21.697 Euro	51.569 Euro

Die hohen Instandhaltungsausgaben im Haushaltsjahr 2021 verursachten vor allem die Bereiche Güterwege und Abwasserbeseitigung. Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2020 und 2021:

Jahr	2020	2021	Summe
Güterwege	275 Euro	14.585 Euro	14.860 Euro
Abwasserbeseitigung	1.618 Euro	13.249 Euro	14.867 Euro
Zentralamt	336 Euro	5.765 Euro	6.101 Euro
Gemeindestraßen	4.343 Euro	5.263 Euro	9.606 Euro
Wohngebäude	4.768 Euro	5.135 Euro	9.903 Euro
Bauhof	3.246 Euro	2.924 Euro	6.170 Euro
Park- u. Gartenanlagen	0 Euro	1.306 Euro	1.306 Euro
Kindergarten	2.721 Euro	1.151 Euro	3.872 Euro

Güterwege

Die Verwaltung der öffentlichen Straßennetze (Gemeindestraßen und Güterwege) obliegt gemäß Oö. Straßengesetz 1991 den Gemeinden und stellt somit eine Kernaufgabe dar. Die Gemeinde ist Mitglied des Wegeerhaltungsverbands Innviertel (WEV), an welchen die Gemeinde jährlich einen kilometerabhängigen Beitrag zu leisten hat.

Der Grund für den hohen Instandhaltungsaufwand im Jahr 2021 lag an den notwendigen Sanierungen von 2 Güterwegen, wodurch zusätzlich Maßnahmen für die Entwässerung dieser Straßenverkehrsflächen gesetzt wurden. Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde treten bei Starkregen vermehrt Hangwässer auf. Die angefallenen Sanierungskosten wurden zwischen der Gemeinde und dem WEV aufgeteilt. Des Weiteren wird noch von einem Anrainer eine Kostenübernahme von rund 4.000 Euro erwartet.

Die Gemeinde sollte darauf achten, dass die Betreuung der Güterwege grundsätzlich vom Wegeerhaltungsverband Innviertel durchzuführen ist.

Abwasserbeseitigung

Infolge eines Zonenplanbescheids des Amtes der Oö. Landesregierung wurde die Gemeinde beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2021 diverse Sanierungsmaßnahmen bei den Abwasserbeseitigungsanlagen umzusetzen. Aufgrund dessen wurden insgesamt rund 12.800 Euro für Schachtsanierungen aufgewendet. Der entsprechende Beschluss über die Auftragsvergabe wurde vom Gemeinderat am 15. April 2021 gefasst.

Zentralamt

Wie bereits angeführt, befindet sich im Obergeschoss des Gemeindegebäudes eine Wohnung, die von der Gemeinde vermietet wird. Der Anstieg der Instandhaltungskosten im Jahr 2021 ist primär auf eine in dieser Mietwohnung durchgeführte Badsanierung zurückzuführen. Dadurch entstanden der Gemeinde als Vermieterin Kosten in Höhe von insgesamt rund 5.200 Euro.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2020 und 2021 war zu ersehen, dass Auszahlungen den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2020	1812	Entsorgung Betonabbruch	1/813/728	64 Euro
2021	1233	Kehrarbeiten 2021	1/163/728	40 Euro
2021	1098	Trinkwasseruntersuchung	1/xxx/728	96 Euro
2021	1717	Kabelkanal Digitalfunk	1/163/618	193 Euro

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Versicherungen

Für Versicherungsprämien wurden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 10.000 Euro pro Jahr, was einem Aufwand von 11,69 Euro je Einwohner entspricht, aufgewendet. Aufgrund der Neuabschlüsse der Gebäudeversicherungen im Jahr 2021 entstand der Gemeinde aus dem vormaligen Versicherungsvertrag ein Guthaben in Höhe von rund 3.800 Euro, welches jedoch erst im Jahr 2022 am Konto einlangte. Wird dieses Guthaben in Abzug gebracht, ergibt sich für das Jahr 2021 ein Aufwand von 6,66 Euro je Einwohner.

Festzustellen war, dass die Gemeinde über Versicherungen verfügt, die über den Basisschutz hinausgehen. Die Versicherungspolizen für das Amtsgebäude, den Kindergarten, das Feuerwehrzeughaus und das Musikheim umfassten eine Elektronik- bzw. Technikversicherung für die im Betrieb verwendeten Bürogeräte.

Die Gemeinde sollte jene Versicherungen, welche über den Basisschutz hinausgehen, einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und die Verträge gegebenenfalls stornieren.

Die Versicherungsverträge bestehen bei mehreren Versicherungen. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde bisher nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 9.300 Euro pro Jahr. Den höchsten Stromverbrauch verursachten die Öffentliche Beleuchtung und das Amtsgebäude, welches über die Stromversorgung beheizt wird.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit April 2022 bestehen neue Energielieferverträge, welche befristet bis Ende 2022 laufen. Der Arbeitspreis wurde gegenüber den vorherigen Verträgen um 15,02 Cent auf 22,02 Cent pro kWh erhöht. Bei weiter steigenden Großhandelspreisen wurde eine Anpassung der Vertragskonditionen durch den Stromlieferanten für Herbst 2022 prognostiziert.

Da in Zukunft mit bedeutend höheren Aufwendungen für Strom gerechnet werden kann, sollte die Führung einer Energiebuchhaltung angestrebt werden. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen zu führen.

Die Gemeinde setzte bereits erste Schritte in Richtung Energieeinsparungsmaßnahmen. So wurde ein Teil der Straßenbeleuchtung im Ortskern bereits auf LED-Technologie umgerüstet. Ein weiterer Ausbau ist je nach finanziellen Mitteln geplant. Des Weiteren wurde im Jahr 2019 im Zuge der Dachsanierung des Kindergartens eine Photovoltaikanlage angebracht, wodurch im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 2.100 Euro pro Jahr an Einspeiseentgelte lukriert werden konnten.

Aufgrund der zu erwartenden Gesamtaufwendungen in den einzelnen Bereichen, wäre die Zuständigkeit für den Abschluss von 4 Energielieferverträgen nicht bei der Bürgermeisterin, sondern beim Gemeindevorstand gelegen. Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags, jedenfalls jedoch bis zu 2.000 Euro, zuständig.

Der Energieliefervertrag sollte anhand der voraussichtlichen Gesamtkosten vom zuständigen Organ abgeschlossen werden.

Energieverbrauch – Wärme

Die Gemeinde bezieht die Wärme für 2 gemeindeeigene Gebäude aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Die Gesamtauszahlungen für die Gaslieferungen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.800 Euro netto pro Jahr.

Im Jahr 2021 betragen die Kosten für eine Megawattstunde (MWh) 57,43 Euro brutto, was im Rahmen gemäß Erlass IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 liegt. Für die Jahre 2023 bis 2025 wurde mit dem Erdgasanbieter bereits ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen. Darin wurde ein Arbeitspreis von 3,94 Cent pro kWh, was einer Steigerung von 24 % entspricht, vereinbart. Aufgrund der derzeitigen Engpässe in Bezug auf fossile Brennstoffe kann dieser Fixpreis als marktkonform bezeichnet werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Aufgrund einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) im September 2011 besteht für Gemeinden die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Grundlage hierfür stellen privatrechtliche Vereinbarungen dar, die im Zuge der Umwidmung größerer Flächen mit dem jeweiligen Widmungswerber abgeschlossen werden.

Von der Gemeinde Senftenbach wurde sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2021 eine Infrastrukturkostenvereinbarung abgeschlossen. Dabei war zu ersehen, dass bei der Berechnung der Infrastrukturkosten die Anschlussgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal in Abzug gebracht wurden. Bei ersterer Vereinbarung wurde zudem festgelegt, dass die errechneten Errichtungskosten nur zur Hälfte vom Widmungswerber getragen werden.

Dazu ist anzumerken, dass im Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 keine gesetzliche Anrechnungsbestimmung von Vorleistungen und somit auch keine Ermächtigung für die Berücksichtigung von privatrechtlichen Vorleistungen (zB Infrastrukturkostenbeiträgen) bei der Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren existiert. Ferner kann eine gemeindeseitige Übernahme von 50 % der Anschließungskosten nicht unterstützt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Anrechnung von Kanalanschlussgebühren sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei künftigen Abschlüssen von Infrastrukturkostenvereinbarungen die gesamten Anschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2020 vereinnahmte die Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von rund 28.700 Euro, die einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung waren in den Jahren 2020 und 2021 keine Auszahlungen für Planänderungen und infolgedessen auch keine Rückersätze in Form von Einzahlungen zu verzeichnen, da sämtliche Planungsleistungen über eine Direktverrechnung mit den Grundstückseigentümern abgewickelt werden.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 129.500 Euro, die zweckentsprechend in der investiven Gebarung verwendet sowie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 3.700 Euro, die an diverse investive Einzelvorhaben zugeführt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 und 2021 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 16.800 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserent- bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Kanalgebührenordnungen können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird beispielsweise bis zu 1.000 m² eine jährliche Mindestgebühr von rund 179 Euro erhoben. In der gültigen Wassergebührenordnung ist hingegen keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 24 Cent bzw. 240 Euro bei 1.000 m² angehoben werden. Es wird empfohlen, auch in der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen, wobei hier 11 Cent pro m² eingehoben werden sollten.

Offene Bauvorhaben

Anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) wurden jene Bauvorhaben, die darin mit dem Status „offen“ aufscheinen, überprüft. Ende des Jahres 2021 weist die Gemeinde 27 offene Bauvorhaben auf, wobei sich bei einem Großteil der Einträge die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Baubewilligung und dem Beginn der Bauausführung im gesetzlichen Rahmen bewegt. Ein offenes Bauvorhaben wurde im Jahr 2015 bewilligt, bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht begonnen. Gemäß § 38 Oö. BauO 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren, sofern nicht mit der Bauausführung begonnen oder ein Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt wurde.

Die Gemeinde hat den Bauwerber über das Erlöschen der Baubewilligung zu informieren und das Bauvorhaben aus dem AGWR zu entfernen.

Zudem war festzustellen, dass bei 2 Bauvorhaben die Fertigstellungsanzeige bereits eingegangen war und vergebührt wurde, im AGWR jedoch der Status „offen“ verblieb. Baufertigstellungsanzeigen sind für die Neufestsetzung des Einheitswerts, der als Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinde dient, essenziell. Als Ausgangspunkt für die Feststellung des Einheitswerts im Grundsteuerverfahren dienen den Finanzbehörden die eingetragenen Daten im AGWR, welches die Gemeinden daher laufend zu befüllen haben.

Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte das Datum der Baufertigstellung umgehend in das Register eingepflegt werden.

Verkehrsflächenbeiträge

Gemäß § 19 Oö. BauO 1994 haben die Gemeinden anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Unter Zugrundelegung der erteilten Baubewilligungen der Jahre 2019 bis 2021 wurden die Vorschreibungen der Verkehrsflächenbeiträge einer Überprüfung unterzogen. Die Beitragsvorschreibung erfolgte in geordneter Weise und korrekter Höhe.

Festzustellen war, dass bei der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge bereits geleistete Aufschließungsbeiträge zwar in Abzug gebracht wurden, die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag jedoch nicht buchhalterisch dargestellt wurde.

Gemäß dem Bruttoprinzip sind Erträge ungekürzt mit ihrem Gesamtbetrag darzustellen. Vorleistungen aus Aufschließungsbeiträgen sollten daher in Form einer Umbuchung bei den Verkehrsflächenbeiträgen dargestellt werden.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012⁴ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

Tarifpost 8 – Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden waren keine Mängel festzustellen. Die Verwaltungsabgaben wurden ordnungsgemäß für jedes angezeigte Bauvorhaben eingehoben.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser

Wie bereits erwähnt, fließt lediglich durch einen Ortsteil der Gemeinde eine Ortswasserleitung. Für jene Objekte, die in diesem Gemeindeteil zwar an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, jedoch mittels Antrag der Grundeigentümer um eine Gewährung einer 10-jährigen Ausnahme von der Wasserbezugspflicht (§ 7 Abs. 1 Oö. WVG 2015) angesucht wurde, liegt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vor. Auch die Höhe der eingehobenen Verwaltungsabgabe für die Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht wurde einer Überprüfung unterzogen und ergab eine lückenlose sowie betragsmäßig stets richtige Einhebung.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁵

Eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ist bei 2 landwirtschaftlichen Objekten gegeben. In beiden Fällen liegen sowohl ein Antrag (Ausnahme von der Kanalschlusspflicht) als auch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) bei der Gemeinde auf. Sämtliche weitere landwirtschaftliche Liegenschaften befinden sich nicht im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

⁴ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen⁶

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 72 Euro und für Wohnungen über 50 m² 108 Euro.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde keinen Gebrauch. Über die Nichteinhebung des Zuschlags wurde kein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit der Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale auseinandersetzen. Auch über eine etwaige Nichteinhebung sollte eine Beschlussfassung erfolgen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2021 20 Euro für Berufs- und Wachhunde und entspricht somit dem gesetzlichen Maximalwert. Für sonstige Hunde wurde ein Betrag von 25 Euro je Hund festgesetzt. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert liegt bei 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Kundenforderungen

Am Ende des Finanzjahres 2021 waren Kundenforderungen in Höhe von rund 111.600 Euro ausgewiesen, wovon rund 110.600 Euro Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen für den Siedlungswasserbau betrafen. Werden diese langfristigen Forderungen in Abzug gebracht, ergibt sich ein Endstand von rund 1.000 Euro, welcher sich auf niedrigem Niveau bewegt.

Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt rund 123 Euro bzw. rund 147 Euro vorgeschrieben.

⁶ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021
Repräsentationsausgaben (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	2.437	2.408
Höchstgrenze laut 1. NVA bzw. VA	2.200	1.800
getätigte Auszahlungen	57	53
Inanspruchnahme in %	2,46	2,76
Verfügungsmittel (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	4.873	4.817
Höchstgrenze laut 1. NVA bzw. VA	4.400	4.800
getätigte Auszahlungen	2.662	3.666
Inanspruchnahme in %	60,50	76,38

Wie in der Tabelle ersichtlich, wurden für den Bereich der Repräsentation in den Jahren 2020 und 2021 nur geringe Auszahlungen getätigt. Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für die Verfügungsmittel wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 68 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden rund 3.700 Euro der veranschlagten Verfügungsmittel verausgabt, was einem Wert von 4,26 Euro je Einwohner entspricht. Dem vormaligen Bürgermeister sowie der amtierenden Bürgermeisterin kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm bzw. mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Verfügungsmittel

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten fanden sich bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2020 und 2021 Verpflegungskosten für mehrere wasserrechtliche Verhandlungen, bei welchen sich die Gemeinde im Bereich des Siedlungswasserbaus bewegt.

Die Gemeinde sollte an ihren Steuerberater herantreten, inwieweit diesbezüglich die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs besteht.

Repräsentationsausgaben

Auszahlungen in Form von Repräsentationsausgaben fanden sich sowohl unter dem dafür vorgesehenen Ansatz „019 – Repräsentation“ als auch unter dem Ansatz „022 – Standesamt“. Hier war festzustellen, dass Blumenspenden für diverse Trauungen als Repräsentationsausgaben dargestellt wurden.

Unter Repräsentation sind Aufwendungen zu verstehen, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend staats- oder kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen.

Aufwendungen, die sich aus der Führung des Amtes des verfügungsberechtigten Organs ergeben, wie zB Aufwendungen für Ehrenkarten, Trinkgelder, Blumenspenden, sowie Spenden und sonstige karitative Zuwendungen, sollten unter dem Ansatz „070 – Verfügungsmittel“ verbucht werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990. Allerdings war festzustellen, dass der Schwerpunkt in den Sitzungen nur auf etwaige Belegs- und Rechnungsabschlussprüfungen gelegt wurde.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung investiver Einzelvorhaben, die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 25. Februar 2000 beschlossen. Das Entgelt beträgt für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die Sitzungsgelder wurden im Jahr 2021 teilweise in zu niedriger Höhe ausbezahlt. Gemäß Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 erhöht sich ab der Wahlperiode 2021 mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats der Bürgermeisterbezug. Folglich gebührt auch angelobten Gemeinderatsmitgliedern je Sitzungsteilnahme ein höheres Sitzungsgeld. Die Angelobung der Bürgermeisterin sowie der Mandatäre und Mandatarinnen erfolgte am 7. Oktober 2021, somit hätte ab diesem Tag das Sitzungsgeld 35,77 Euro anstatt 28,94 Euro betragen.

Die Bestimmungen betreffend die Berechnung der Sitzungsgelder sind zu beachten.

Investitionen

Für den Rechnungsabschluss 2019 galt noch das Haushaltsrecht auf Basis der Kameralistik (VRV 1997). Mit dem Haushaltsjahr 2020 haben die oberösterreichischen Städte und Gemeinden erstmalig das neue Haushaltsrecht (Oö. GemO 1990 und Oö. GHO) auf Basis der VRV 2015 anzuwenden. Mit der VRV 2015 fielen Soll- und Ist-Buchungen zur Gänze weg und es konnte ein Ausgleich der Überschüsse und Fehlbeträge, die sich bis zum 31. Dezember 2019 kumuliert haben, nicht mehr erfolgen. Etwaige Überschüsse oder Abgänge mussten manuell im Nachtragsvoranschlag 2020 bzw. spätestens im Rechnungsabschluss 2020 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als Finanzierungssaldo übernommen werden.

Die investive Gebarung zeigte im Jahr 2020 ein ausgeglichenes Ergebnis, da die aus dem Jahr 2019 übernommenen Fehlbeträge zur Gänze bedeckt werden konnten. Im Jahr 2021 wiesen die investiven Einzelvorhaben einen Gesamtüberschuss von rund 197.900 Euro aus. Bezüglich der Auftragsvergabe ist positiv anzumerken, dass der Gemeinderat bisher für jedes Vorhaben zumindest 5 Angebote verschiedener Firmen eingeholt hatte.

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten stehend angeführten Projekte:

- Siedlungsstraßenneubau
- Kanalbau (2020 bis 2099)
- Kanalbau BA 09
- WVA BA 02
- Asphaltierung „Hofingerstraße“
- Asphaltierung Siedlungsstraße „Hochhold“

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ein Überschuss ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Überschuss	geplante Verwendung der Überschüsse
Asphaltierung „Grömerstraße“	39.601 Euro	Ausfinanzierung nach Fertigstellung im Jahr 2022 geplant
Asphaltierung „Hofingerstraße“	93.893 Euro	Vorhaben noch nicht abgeschlossen, im Jahr 2023 sind noch weitere Kosten zu erwarten
Straßenbeleuchtungsnetz	20.000 Euro	Ausfinanzierung im Jahr 2022 vorgesehen
Asphaltierung „Hochhold“	44.366 Euro	Abschluss des Vorhabens im Jahr 2022 geplant

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen von insgesamt 973.900 Euro vorgesehen. Diese betreffen im Wesentlichen den Ankauf des Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr, die Asphaltierung der „Hofingerstraße“ in St. Ulrich und die Asphaltierung der Siedlungsstraße „Egger/Hochhold“.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kanalbau „Bauabschnitt 09“

Für den Ausbau des Kanalnetzes im Betriebsbaugebiet „Dobl“ wurden in der investiven Gebarung insgesamt rund 129.500 Euro ausgegeben. Das Vorhaben wurde 2017 begonnen und konnte bis zum Jahresende 2020 mittels Rücklagenentnahmen sowie mit Zuführungen aus der operativen Gebarung in Form von Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen ausfinanziert werden.

Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von rund 16.500 Euro wurde im Rahmen der VRV-Umstellung ordnungsgemäß im Rechnungsabschluss 2020 dargestellt. Festzustellen war, dass der übertragene Fehlbetrag im Rechnungsabschluss 2020 nicht mit jenem des Rechnungsjahrs 2019 übereinstimmt. Infolge des abgebildeten Übertrags, erfolgte im Jahr 2020 eine zu hohe Zuführung an Interessentenbeiträgen. Das Vorhaben müsste korrekterweise eine Überdeckung in Höhe von 90 Euro ausweisen.

Die Gemeinde sollte mit ihrem EDV-Dienstleister abklären, inwiefern eine nachträgliche Korrektur des Vorhabens möglich ist.

Siedlungsstraßenbau „Hochhold“

Im Zuge der Erschließung des neuen Siedlungsgebiets in der Ortschaft „St. Ulrich“ wurden im Prüfungszeitraum rund 58.200 Euro für den Straßenbau aufgewendet. Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte einzahlungsseitig über Landeszuschüsse, Interessenten- und Infrastrukturkostenbeiträge sowie Zuführungen aus der operativen Gebarung.

Dieses Vorhaben wurde bereits im Jahr 2020 unter dem Titel „Siedlungsstraßenneubau“ für die Durchführung der Erstarbeiten abgewickelt. Hierbei wurde die Grundlage für die geplante Siedlungsstraße in Form einer Schotterstraße errichtet. Die endgültige Asphaltierung bzw. Fertigstellung der Straße ist für das Jahresende 2022 vorgesehen. Im Voranschlag 2022 wurden dafür Gesamtauszahlungen in Höhe von 147.500 Euro präliminiert.

Auffällig war, dass für dieses Vorhaben im Jahr 2022 noch Mittel veranschlagt sind, die Straße jedoch im Jahr 2020 bereits aktiviert und im Vermögenshaushalt mit einer 10-jährigen Nutzungsdauer dargestellt wurde.

Vorhaben, deren endgültige Fertigstellung zum Jahresende noch ausständig ist, sollten im Vermögenshaushalt weiterhin als sogenannte „Anlage in Bau“ ausgewiesen werden, um eine Abschreibung während der Bautätigkeit zu verhindern.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Senftenbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 8. November 2022 mit der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, der Buchhalterin und einer weiteren Verwaltungsbediensteten der Gemeinde Senftenbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, November 2022

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer